

8. Satzung vom 06.12.2023 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hattingen vom 22.12.1999 (Hundesteuer-Änderungssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1-3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung -, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung vom 30.11.2023 folgende 8. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hattingen vom 22. Dezember 1999 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsangelegenheiten der Stadt Hattingen gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

§ 2

§ 4 Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- b) Hunde, die von Personen gehalten werden, die Bürgergeld oder Grundsicherungsleistungen nach dem 3. bzw. 4 Kapitel des SGB XII erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen.

§ 4 Abs. 1 Buchstabe c wird gestrichen.

§ 3

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 3 wird innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren für höchstens 24 Kalendermonate gewährt. Abweichend von Satz 1 kann für die Steuervergünstigung ein kürzerer Gültigkeitszeitraum bestimmt werden, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 06.12.2023



Glaser, Bürgermeister